Merkblatt

Zur widerruflichen Sondernutzungserlaubnis zum innerörtlichen Anbringen bzw. Aufstellen von **Plakatträgern/-ständern**, in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Die Plakatträger/-ständer dürfen NICHT angebracht werden auf/an:

- Schmalen Bürgersteigen <1m
- Verkehrsinseln, Straßenteilen und Kreiseln
- Öffentlichen Parkboxen
- Bäumen und innerhalb bepflanzter Grünflächen und Rabatten
- Straßenlaternen (sofern das Lichtraumprofil beeinträchtigt wird), sowie Fernsprechund Stromverteilerkästen
- Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen (Ampel)
- 25 m vor und nach Einmündungs-/ Kreuzungsbereichen
- Fußgängerüberwegen, Fahrbahnen
- Auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von 2,50m freizuhalten und eine Restdurchgangsbreite von mindestens 1m muss frei bleiben

Die Plakatträger/-ständer sind standsicher aufzustellen, sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (u.a. den Fußgängerverkehr) nicht gefährden!

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist nicht erlaubt, dass einer an Befestigungsstange/Laternenmast o.a. 2-3 Plakate übereinander angebracht werden! Plakatträger/-ständer dürfen nur mit kunststoffummanteltem oder Kunststoffklemmschellen (Kabelbinder) befestigt werden und sind unverzüglich, spätestens 6 Tage nach der Wahl komplett zu entfernen!

Die Weitergabe der Plakatständer an Dritte ist nicht erlaubt.

Für die bevorstehenden Wahlen am Sonntag, den **22.03.2026** haben wir folgende Fristen zur Plakatierung festgelegt:

Wahltermin: Sonntag, 22.03.2026 (zählt bei der Berechnung nicht mit)

Mindestanspruch Aushang Plakate (volle 6 Wochen vor Wahltermin): **07.02.2026** – **21.03.2026**

Frühester Tag Plakatierung: Sonntag, den 06.02.2026

Anmerkung:

Wird gegen die Auflagen und Hinweise verstoßen, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die Plakatträger/-ständer auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.

Eventuelle Schäden, die im Zuge der Inanspruchnahme der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen und der Ursprungszustand ist wieder herzustellen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der VG Lambrecht für alle von ihm, seinen Beauftragten oder seinem Personal verursachten Schäden und hat die VG Lambrecht von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die VG Lambrecht erhoben werden.